

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

16. Sitzung, 20.12.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. December 1887, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1888—1890.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen wegen Abänderung des Schulgesetzes in Betreff der Sommerschule *ic.*
  3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die vom Vorstande der Baugewerks-Zinnung „Bauhütte zu Oldenburg“ eingereichte Petition, betreffend Sicherstellung der Baugewerksmeister für die bei Immobilienbauten mit den Auftraggebern vereinbarte Bausumme.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertische: Geh. Oberfinanzrath Heumann, Geh. Oberregierungsath Muzenbecher, Ministerialrath Willich.

Das vom Schriftführer Schröder verlesene Protokoll der fünfzehnten Sitzung wird genehmigt.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

I. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1888/90.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1888/90 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung erteilen,

wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen wegen Abänderung des Schulgesetzes in Betreff der Sommerschule *ic.*

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag *Nr.* 1:

Der Landtag wolle in Erwägung,

daß die Einrichtung der Sommerschulen, sowie die Dispensationsfrage unter thunlichster Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse vom 22. Landtage geregelt wurden;

in Erwägung,

daß die für den Besuch der Sommerschulen gesetzlich gestatteten Erleichterungen und Anpassungen an die wirthschaftlichen Verhältnisse von den Petenten nicht ausgenutzt, bezw. gehörigen Orts beantragt sind;

in fernerer Erwägung,

daß es unzulässig erscheint, dem Localschulinstructor bezw. dem Schulvorstande für gewisse Fälle weitergehende Befugniß zur Dispensation zu erteilen;

in Erwägung endlich,

daß das gegenwärtige schulpflichtige Alter sowohl der körperlichen und geistigen Entwicklung des

Kindes als auch den wirthschaftlichen Verhältnissen thunlichst angepaßt erscheint, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Die Minderheit des Ausschusses stellt die Anträge *Nr.* 2, 3 und 4.

Antrag *Nr.* 2:

Der Landtag wolle beschließen:

in Art. 50 §. 2 des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen vom 3. April 1855 (neue Bestimmungen zu demselben Gesetze vom 21. Jan. 1885) Zeile 3 das Wort „ausschließlich“ zu streichen und dem §. 2 folgenden Passus hinzuzufügen:

„Ausnahmsweise kann die Verkürzung des Unterrichts für sämtliche Jahresstufen in denjenigen Schulachten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Beschränkung auf die 4 oberen Jahresstufen nicht gestatten, auch für mehrclassige Schulen zugelassen werden und richtet sich die Einrichtung des Unterrichts alsdann nach den Bestimmungen der §. 3 dieses Artikels.“

Antrag *Nr.* 3:

Der Landtag wolle diesen Punkt — (Dispensationsbefugniß des Localschulinspectors) — der Großherzoglichen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung empfehle.

Antrag *Nr.* 4:

Der Landtag wolle beschließen:

Der §. 1 des Art. 49 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter können mit Genehmigung des betreffenden Localschulinspectors diejenigen Kinder, welche vor dem 1. November des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden, am vorhergehenden 1. Mai in die Schule aufgenommen werden und gelten damit als schulpflichtig.“

Die Schulpflicht dieser Kinder endet nach achtjähriger Dauer am 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie vor dem 1. November das 14. Lebensjahr vollenden.

Die Berathung wird über alle vier Anträge zugleich eröffnet und erhält das Wort der

Berichterstatter der Minderheit Abg. **Quatmann:** Er habe zunächst zwei Fehler im Ausschußbericht zu verbessern. Auf Seite 585 des Abklatsches, Zeile 6 von oben, müsse es heißen „Artikels“ statt „Gesetzes“ und auf Seite 586 im Anfang des Antrags *Nr.* 4 Art. 49 statt Art. 50. Sodann ziehe er namens der Minderheit des Ausschusses den Antrag *Nr.* 3 zurück.

Der Landtag beschließt, über diesen Antrag nicht weiter zu verhandeln.

Berichterstatter der Minderheit Abg. **Quatmann:** Er habe sich nicht der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, welche über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen wolle, anschließen können, halte vielmehr die Berücksichtigung derselben für dringend geboten. Als im Jahre 1885 die verschärften Bestimmungen über die Sommerschulen verkündet seien, habe dieses in seinem Wahlkreise eine allgemeine Mißstimmung hervorgerufen, wie wohl selten ein Gesetz. Man sei der Ansicht gewesen, daß bereits vor Erlaß des Gesetzes von 1885 die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sommerschulen so hoch gestellt gewesen seien, daß eine noch weitere Verschärfung durchaus nicht angängig sei. Eine gegentheilige Ansicht sei in seinem Wahlkreise niemals laut geworden. Man habe auch allgemein die Resultate, die in den Schulen mit verkürztem Sommerunterricht erreicht, für durchaus genügend, wenigstens für ländliche Verhältnisse erachtet. Es sei ihm von Herren, die Schulen mit verkürztem und nicht verkürztem Unterricht geprüft hätten, bestätigt worden, daß die in den verkürzten Sommerschulen erzielten Resultate durchaus befriedigend seien, und daß man nicht sagen könne, daß die Kinder in städtischen Volksschulen weiter seien. Durch die Verschärfungen, welche das Gesetz von 1885 in Betreff der Sommerschulen eingeführt habe, würden die Kinder von der Landwirthschaft abgelenkt. Die Kinder auf dem Lande müßten schon in den Schuljahren zu leichten landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen werden. Es sei dies erstens eine Wohlthat für die Kinder selbst und zweitens könnten auch die Eltern die Hilfe ihrer Kinder absolut nicht entbehren. Die Arbeit müsse in der Jugend gelernt werden, diejenigen, welche schon in der Jugend auf dem Lande gearbeitet hätten, arbeiteten auch später mit größerem Fleiß und größerer Lust. Je höher die Schule ihre Anforderungen stelle und dadurch die Kinder von landwirthschaftlichen Arbeiten zurückhalte, um so eher kehre die Landbevölkerung dem Lande den Rücken. Kinder, welche bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ganz von der Schule in Anspruch genommen wären und zu landwirthschaftlichen Arbeiten keine Zeit gehabt hätten, würden das Leben in einer Stadt bequemer und angenehmer finden und möglichst dahin streben, vom Lande, wo sie schwere Arbeit thun müßten, weg in die Stadt zu kommen. Der Zuzug in die großen Städte werde dann immer größer werden, und in Folge dessen die Socialdemocratie immer mehr Boden und Bedeutung gewinnen. Man müsse alles daran setzen, eine ruhige friedliche Landbevölkerung zu conserviren, diese sei die feste Stütze des Staats. Verschäume man dies, so gehe man einer traurigen Zukunft entgegen.

Es werde von der Regierung hervorgehoben, daß das Gesetz von 1885 bedeutende Erleichterungen in Betreff des Sommerunterrichts zu lassen und daß von diesen theilweise kein Gebrauch gemacht werde. Er (Redner) wünsche natürlich zunächst sehr, daß die betreffenden Behörden, die jetzt möglichen Erleichterungen auch einführten, aber diese genügten eben noch nicht. Die Hauptschulzeit für die Kinder auf dem Lande sei naturgemäß der Winter, im Sommer müßten sie im Haushalt oder auf dem Lande mithelfen. Er wolle dies an einem Beispiel klar machen. Eine Frau mit kleineren Kindern, deren Mann sein Geld auswärts verdiene und die allein das Haus, das Vieh und ihr Land zu besorgen habe, könne die Hülfe ihrer schulpflichtigen Kinder — wenn diese auch noch sehr jung seien — zur Beaufsichtigung der kleineren Kinder, während sie selbst auf dem Lande arbeite, absolut nicht entbehren. Nach den früheren Bestimmungen über die Sommerschulen hätten die Kinder ihren Eltern solche Hülfe leisten können, und hätten außerdem Familien, welche für ihre Kinder keine genügende Beschäftigung gehabt hätten, dieselben an andere Familien abgegeben. Kinder von armen Leuten seien schon früh zu Herrschaften gekommen, wo sie ihre ganze Jugendzeit geblieben seien und für ihre Hülfeleistungen Nahrung und Erziehung und die beste Vorbereitung für ihren künftigen Beruf erhalten hätten.

Wenn nun auch — wie schon hervorgehoben — Erleichterungen für den Schulbesuch gesetzlich vorgesehen seien, so sei doch das jetzige Minimum drei tägliche Schulstunden, während früher der Unterricht auf die Dauer von zwei Stunden hätte reducirt werden können. Diesen guten früheren Zustand wieder herbei zu führen, wolle nun auch die Minderheit des Ausschusses nicht beantragen, aber für durchaus nothwendig halte sie die in ihren Anträgen *N<sup>o</sup> 2* und *4* erstrebten Erleichterungen. Er werde jetzt auf diese beiden Anträge im Speciellen eingehen.

Was zunächst den Antrag *N<sup>o</sup> 2* angehe, so sei es doch gewiß ungerecht, den Schulachtsgenossen, die eine mehrclassige Schule hätten, nicht dieselbe Erleichterung zu gewähren wie denen, die eine einclassige Schule hätten. Wenn eine Schulacht mit einer einclassigen Schule in Folge der Vermehrung der Schülerzahl gezwungen würde, ihre Schule zu einer zweiclassigen zu erweitern, so dürfe plötzlich für die vier untersten Jahrestufen nicht mehr wie bisher, so lange die Schule einclassig war, eine Verkürzung der Unterrichtszeit eintreten. Es werde von der Gegenseite gesagt, die Kinder der vier untersten Jahrestufen könnten ihren Eltern doch noch nicht helfen und seien in der Schule am besten aufgehoben. Das möge richtig sein für städtische Verhältnisse, für ländliche gewiß nicht. Man erfülle nur

eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn man das Gesetz von 1885 in der vom Ausschusse beantragten Weise abändere.

Was dann den Antrag *N<sup>o</sup> 4* angehe, so solle es möglich sein, daß Kinder, wenn sie vor dem vollendeten sechsten Lebensjahr in die Schule kämen, auch nach acht Jahren, also vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr ihrer Schulpflicht genügt hätten. Es würde dies für viele Eltern und Kinder von großer Bedeutung sein. Andererseits sei der Antrag ganz unbedenklich, weil die betreffenden Kinder ja nur auf Antrag der Eltern und nach vorheriger Entscheidung des Lokalschulinspektors, daß dieselben körperlich und geistig hinreichend entwickelt seien, vor vollendetem sechsten Lebensjahr sollten aufgenommen werden können.

Er bitte dringend um Annahme der Minoritätsanträge. Durch die Annahme würden sich die Abgeordneten den Dank der südlichen Landestheile des Herzogthums verdienen.

Abg. **Meyer:** Er würde lieber erst nach einem Vertreter der Majoritätsanträge das Wort genommen haben, da aber von dieser Seite sich Niemand zum Wort gemeldet habe, sehe er sich veranlaßt, schon jetzt die Ausführungen des Abg. Quatmann in einigen Punkten zu ergänzen. Bis zu der Novelle zum Schulgesetz vom Jahr 1885 sei das Sommerschulwesen durch Verfügungen der Oberschulcollegien geregelt gewesen. Während vor etwa vierzig Jahren auf dem platten Lande im Sommer gar keine Schule gehalten sei, habe man später Sommerschulen mit kürzerer Unterrichtszeit als im Winter eingeführt. Durch das Gesetz von 1885 sei eine Beschränkung der verkürzten Sommerschulen in einer Richtung zur Durchführung gelangt, wonach eine Verkürzung der Unterrichtszeit bis auf drei Stunden täglich in den einclassigen Schulen zwar für alle Jahrestufen, in den mehrclassigen Schulen aber nur für die vier obersten Jahrestufen eingeführt werden könne. Es seien nun zwar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1885 diejenigen Erleichterungen, welche dasselbe hinsichtlich der einclassigen Schulen zulasse, vielfach nicht in vollem Umfange durchgeführt, was wohl daher rühre, daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht recht verstanden seien, daher halte Redner eine Aenderung der für die einclassigen Schulen bestehenden Bestimmungen nicht für erforderlich, dagegen sei es seines Erachtens durchaus nothwendig und nicht mehr als gerecht, die mehrclassigen Schulen in Bezug auf den Sommerunterricht den einclassigen gleichzustellen. Der Minoritätsantrag *N<sup>o</sup> 2* bezwecke ja keine erhebliche, einschneidende Veränderung unserer Schulgesetzgebung. Es werde sich dabei thatsächlich nur um etwa 30 Schulachten handeln. Es solle nur die Möglichkeit gegeben werden, daß das Oberschulcollegium auch bei mehrclassigen Schulen die Verkürzung des Unterrichts für sämtliche Altersklassen bis auf 3 Stunden täglich anordnen könne. Weshalb wolle

man nicht den zahlreichen Petitionen folgen und einen so unschädlichen Antrag annehmen? Es bestehe in der That das Bedürfniß, den Schulzwang nicht mehr als nothwendig zu verstärken. Für das Münsterland müsse man sich im Sommer auf drei Schulstunden beschränken und dürfe nicht am Vormittag und Nachmittag Schule gehalten werden. Dazu seien gerade in den Schulachten mit mehrklassigen Schulen die Entfernungen von den Wohnungen der Kinder bis zum Schulgebäude vielfach, wie die Petitionen wahrheitsgemäß berichten, zu groß, als daß die kleineren Kinder im Stande wären, den Schulweg täglich viermal zu machen. In der Schulacht Damme z. B. betrage die Entfernung für einige Kinder 6 km und für eine große Anzahl  $\frac{3}{4}$  Stunden, in einer andern Dammer Schulacht, der Sierhauser, hätten manche Kinder einen Schulweg von  $\frac{5}{4}$ , andere von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Stunde. Derartige Entfernungen gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten, sondern kämen in vielen Schulachten des Münsterlandes vor, Entfernungen von  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Stunden sogar in fast jeder.

Man könne hiergegen nun nicht einwenden, daß die Kinder im Winter ja auch die weiten Wege zu machen hätten. Im Winter könne der Unterricht so gelegt werden, und werde factisch überall so eingerichtet, daß die Mittagspause nur eine Stunde betrage, und könnten dann die weiter entfernt wohnenden Kinder diese Zeit in der Schule verbringen. Im Sommer aber könne man die Schulstunden der Wärme wegen nicht so in die Mittagszeit legen und müsse eine Mittagspause von  $2\frac{1}{2}$ —3 Stunden eintreten lassen. Eine so lange Zeit dürfe man aber die Kinder nicht müßig und ohne Aufsicht in der Schule bleiben lassen.

Seiner Ansicht nach liege nun aber der wesentlichste Grund der Petenten für eine Verkürzung der Sommerschulen im Sinne der Ausschufsanträge darin, daß die kleineren Landleute — wenigstens im Münsterland — die Hilfe ihrer Kinder, auch der kleineren, durchaus nicht entbehren könnten. Im Münsterlande spiele eben die persönliche Arbeitsleistung eine größere Rolle im wirthschaftlichen Leben als in manchen andern Gegenden. Durch die Arbeitsleistung bezahle der Heuermann dort einen Theil der Heuer, und auf der Sicherheit, daß die Arbeitskraft des Heuermanns dem Grundeigenthümer immer zur Verfügung stehe, beruhe die günstige Lage und die ganze durchaus befriedigende sociale Stellung der Heuerleute. Diese eigenartigen Verhältnisse hinsichtlich der Stellung der Heuerleute habe sich wohl am meisten im Münsterlande entwickelt, und deshalb werde eine möglichste Verkürzung der Sommerschule, ohne die sich jene günstige Lage nicht würde aufrecht erhalten lassen, gerade durch Petitionen aus diesem Landestheile besonders lebhaft gewünscht. Daß nicht auch aus den Aemtern Wildeshausen, Delmenhorst, Westerstede und anderen Geest-

ämtern, wo ja die Verhältnisse auf dem Lande ähnlich liegen als im Münsterlande, Beschwerden gegen das Gesetz von 1885 eingekommen seien, möge allerdings auch mit daher rühren, daß die vorher maßgebend gewesenen Bestimmungen der Oberschulcollegien verschieden gelautet und zwar die des katholischen Oberschulcollegiums größere Erleichterungen gewährt hätten. Daher sei der Unterschied dieser letzteren gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes von 1885 ein größerer und fühlbarer wie in den evangelischen Landestheilen gewesen.

Er empfehle nochmals die Annahme des durchaus unschuldigen Antrags *Nr.* 2 und wende sich nunmehr zum Antrag *Nr.* 4, da ja der Antrag *Nr.* 3 von der Minorität selbst zurückgezogen sei. Der Antrag *Nr.* 4 wolle die Möglichkeit herbeiführen, daß unter Umständen die Schulpflicht bereits vor vollendetem sechsten Lebensjahr begünne und dann vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr endige. Die jetzt in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen stammten aus dem Jahre 1870 und hätten seitdem vielfache Unzufriedenheit hervorgerufen. Warum wolle man nicht den Eltern die Erleichterung schaffen, daß sie, wo jetzt die Arbeitskraft für viele so werthvoll sei, ihre Kinder, wenn dieselben mit  $5\frac{1}{2}$  Jahren fähig seien die Schule zu besuchen, dann auch mit  $13\frac{1}{2}$  Jahren aus der Schule nehmen und die volle Arbeitskraft derselben benutzen könnten. In der That seien viele Kinder mit  $5\frac{1}{2}$  Jahren hinreichend entwickelt zum Schulbesuch. Es liege auch nicht etwa ein Widerspruch darin, wenn er vorhin auf die für die Kinder zu anstrengenden Wege hingewiesen habe und jetzt für die Herabsetzung der Altersgrenze eintrete. Wenn im Sommer nur Vormittags Unterricht stattfinde, würden auch die kleineren Kinder die Wege machen können. Uebrigens solle die durch den Antrag erstrebte Herabsetzung des schulpflichtigen Alters ja nur eine fakultative sein. Sie solle nur eintreten, wenn die Eltern es wünschten und der Lokalschulinspector es zulasse. Bei der großen Verschiedenheit in der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder müsse eigentlich das Gesetz in Bezug auf die Frage, wann die Schulpflicht beginnen solle, auch einen gewissen Spielraum gewähren. Eine Uniformirung würde hier schädlich sein. Dies werde auch in andern Staaten anerkannt und seien ihm (Redner) die desfalligen Bestimmungen für die Rheinprovinz bekannt, welche viel größern Spielraum gewährten, als der Antrag der Minderheit beabsichtige. — Nach den jetzigen Bestimmungen könne ein Kind sieben Jahre alt werden, bevor es zur Schule komme und erreichten dementsprechend viele ihr 15. Lebensjahr, ehe sie entlassen würden. Dies führe zu mancherlei Unzuträglichkeiten, wie in den Petitionen richtig hervorgehoben.

Er glaube nicht, daß bei Annahme des Ausschuf-

Minderheitsantrags die Erreichung des Lehrziels beeinträchtigt werde und ersuche dringend um Annahme der Minoritätsanträge!

Abg. **Thorade**: Die große Anzahl der Petitionen, die Wärme und der Eifer, mit dem die Abgeordneten aus dem südlichen Landestheile des Herzogthums für dieselben einträten, hätten ihn veranlaßt, die Sache nochmals eingehend zu prüfen, trotzdem er principiell Gegner des Standpunkts der Petenten sei. Seiner Ansicht nach bezeichneten die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Grenze, bis zu der man in der Beschränkung des Volksschulunterrichts gehen dürfe. Diese Bestimmungen enthielten das Minimum dessen, was man bei den jetzigen Culturverhältnissen an Volksbildung verlangen müsse. Ein Herabgehen von den jetzigen Anforderungen würde einen entschiedenen Rückschritt bedeuten. Die segensreichen Wirkungen der jetzigen Bestimmungen seien bei der Kürze der Zeit noch nicht in die Erscheinung getreten. Während — wie gar nicht zu bezweifeln sei — die einschneidenden Wirkungen des Gesetzes von 1885 anfangs hart von den kleinen Leuten empfunden würden, seien dieselben, da sie selbst unter noch mangelhafteren Schuleinrichtungen groß geworden seien, kaum in der Lage, die Segnungen der ihren Kindern zu Theil werdenden höheren Bildung richtig zu schätzen.

Er habe in den letzten Tagen verschiedene Zeugnisse davon erhalten, daß die neuen Gesetze von den Lehrern in ihren segensreichen Wirkungen voll erkannt würden. In Folge der Bestimmungen über die Brücken hätten sich die Schulverhältnisse bedeutend vermindert, z. B. in der Gemeinde Wardenburg von 43% auf 8—10%. Es sei von Lehrern ferner hervorgehoben, daß die Kinder in Folge der vergrößerten Stundenzahl im Sommer nicht so viel verlernten wie früher und jetzt mit besserer Vorbereitung in den vollen Winterunterricht einträten.

Die vom Abg. Quatmann ausgesprochene Befürchtung, daß in Folge der jetzigen erhöhten Anforderungen der Schule an die Kinder der Landleute sich das Land entvölkern, die Städte übermäßig groß und dadurch die Socialdemokratie mächtiger werden würde, schrecke ihn nicht. Er halte im Gegentheil an dem Satze fest, daß Bildung frei von Aberglauben und Vorurtheil und auch reich mache, und der Abg. Meyer könne sicher sein, daß, wenn nach seiner Schilderung die kleineren Leute im Süden des Herzogthums bis jetzt schon glücklich und behaglich lebten, dieselben bei gesteigerter Bildung in Zukunft noch glücklicher und wohlhabender werden würden.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Staatsregierung stehe vollständig auf dem Standpunkt der Majorität des Ausschusses und es könne deshalb an sich kaum nöthig für ihn erscheinen, auf die Sache näher einzugehen. Die

große Zahl der Petitionen jedoch, die verschiedenen Stellen, von denen sie ausgingen, zum Theil von den zur Vertretung der Schulen berufenen Körperschaften, und schließlich die eingehende Art, mit der die Minderheit ihren Standpunkt im Bericht und in der Verhandlung dargelegt habe, würden eine etwas längere Ausführung seinerseits rechtfertigen.

Sämmtliche Petitionen richteten sich hauptsächlich auf drei Punkte: 1. auf die Beschränkung des Unterrichts im Sommer, 2. auf die Dispensationsbefugniß des Lokalschulinspectors und 3. auf eine Veränderung der Bestimmungen über den Beginn und das Ende des schulpflichtigen Alters.

Der gemeinsame Grundgedanke aller dieser Wünsche sei der, daß die jetzigen Bestimmungen über jene Punkte zu störend in die Erwerbsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung eingriffen. Zunächst würde es doch im Allgemeinen verkehrt sein, ein Gesetz nach so kurzer Zeit zu ändern, nur weil das als Wirkung eingetreten sei, was bei Erlaß des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren ganz bestimmt vorausgesehen wäre. In der That hätten bei Erlaß des Gesetzes von 1885 Staatsregierung und Landtag eingesehen, daß die Bestimmungen für viele Landleute sehr einschneidend sein würden, aber man habe eben geglaubt, daß diese Bestimmungen trotzdem unerläßlich seien. Es seien nur die vorausgesehenen Folgen eingetreten, aber keine unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Verhältnisse, die eine Aenderung des Gesetzes rechtfertigen würden.

Was nun die einzelnen Punkte angehe, so bedürfe die Erweiterung der Dispensationsbefugniß hier nicht der Erwähnung, nachdem heute der Antrag M 3 der Minderheit zurückgezogen sei.

In Betreff der Beschränkung der Sommerschule könne er sich auf den Bericht der Majorität beziehen. Die Beschwerden der Petitionen erledigten sich, wie auch die Minderheit im Ausschußbericht anerkenne, zum größten Theil dadurch, daß bereits durch die jetzt geltenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben sei, den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung in sehr weitem Maße Rechnung zu tragen und Härten vorzubeugen. Die Petenten hätten augenscheinlich von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht, während es doch Sache der Petenten gewesen wäre, die erforderlichen durch das Gesetz von 1885 gestatteten Maßregeln, da deren Gestaltung im Einzelnen von den örtlichen Bedürfnissen abhängen, beim Oberschulcollegium in Anregung zu bringen. Wenn übrigens im Bericht gesagt sei, daß im Münsterland vor 1885 der Unterricht im Sommer bis auf 12 Stunden pro Woche reducirt gewesen sei, so sei dies nicht ganz richtig. Eine so weitgehende Reduction habe nach der Verfügung des katholischen Oberschulcollegiums vom 24. Mai 1862 nur in einklassigen Schulen mit mehr

als 50 Schülern stattgefunden, sonst sei schon damals 18 Stunden pro Woche das Minimum gewesen.

Das Hauptmotiv des Gesetzes von 1885 sei gewesen, daß man erkannte, daß bei den bis dahin bestehenden Einrichtungen das nothwendige Lehrziel der Volksschulen nicht zu erreichen sei, daß die im Verwaltungswege erlassenen Normen zu lax gehandhabt und durch feste gesetzliche Vorschriften zu ersetzen seien. Von einem Heraufschrauben des Lehrziels, welches in den Ausführungen der Minderheit für die ländliche Bevölkerung in mehreren Richtungen als vom Uebel bezeichnet werde, sei weder bei Erlass jenes Gesetzes, noch inzwischen die Rede gewesen, sondern man habe nur bewirken wollen, daß das gesteckte Lehrziel auch wirklich erreicht werde, und seien zu diesem Zwecke die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auch von beiden Oberschulcollegien als nothwendig anerkannt.

Was nun den Anfang des schulpflichtigen Alters vor vollendetem Lebensjahr angehe, so seien die jetzt geltenden Bestimmungen im Jahre 1870 erlassen. Auch damals sei die Frage aufgetaucht, ob nicht bei den Kindern, die vor dem 1. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendeten, die Schulpflicht mit dem vorhergehenden 1. Mai beginnen könne. Der betreffende Ausschuß des Landtags einigte sich aber damals über die jetzt geltenden Bestimmungen, einmal, um alle Ungleichheiten abzuschneiden und dann, weil jüngere Kinder in der Schule mehr Störung verursachten, als sie für sich Nutzen haben könnten. Man sei eben der Ansicht gewesen, daß nach der durchschnittlichen Entwicklung der Kinder das vollendete sechste Lebensjahr das richtige Alter sei. An diesen Verhältnissen habe sich bis jetzt nichts geändert. — Die vom Ausschuß beantragte facultative Herabsetzung des Beginns der Schulpflicht halte er für bedenklich. Es werde dabei thatsächlich nur auf den Wunsch der Eltern ankommen, eine Untersuchung der Fähigkeit des Kindes würde zu schwierig und fast illusorisch sein.

Abg. **Clodius:** Er werde für die Anträge der Minderheit stimmen, er könne das, weil die im Antrag *Nr.* 2 gedachte Anordnung nur „ausnahmsweise“ eintreten solle, und weil die Herabsetzung des schulpflichtigen Alters nur facultativ eintreten solle. Es lasse sich nicht leugnen, daß in seinem Wahlkreise die Bestimmungen von 1870 und 1885 vielfach Mißstimmung hervorgerufen hätten. — Daß die Kinder bei Verkürzung der Stundenzahl doch ebensoviel lernen würden wie ohne diese Verkürzung, sei natürlich nicht anzunehmen, aber wenn die Leute die Hülfe ihrer Kinder durchaus nöthig hätten, um existiren zu können, müsse man eben auf die etwas höhere Bildung verzichten.

Abg. **Meyer:** Er sei mit dem Abg. Thorade der Meinung, daß Bildung glücklich und unter Umständen auch reich mache, aber für die verschiedenen socialen Classen

**Berichte.** XXIII. Landtag.

passse auch nur ein verschiedener Grad von Bildung. Einem, der zum ländlichen Arbeiter bestimmt sei, werde eine zu große Bildung nicht zum Heile gereichen. Erst komme der Magen und dann der Kopf. Die von der Minorität beantragten Bestimmungen bezweckten alle, dem kleinen Mann im Münsterland seine günstige Stellung zu erhalten.

Der Regierungscommissar habe gegen die Minoritätsanträge auch vorgebracht, daß man doch jetzt noch nicht ein im Jahre 1885 erlassenes Gesetz ohne zwingenden Grund ändern solle. Dieses Argument würde ja zutreffend sein, wenn es sich um eine principielle Aenderung handle, zu deren Herbeiführung erst lange Erfahrungen gesammelt werden müßten. Das sei ja aber hier nicht der Fall, hier handle es sich nur um die Verhältnisse von dreißig Schulachten, die mit den Schulachten in ihrer Nachbarschaft gleichgestellt zu sein wünschten. Dies könne durch eine Bestimmung geschehen, die für die Allgemeinheit von einschneidender Bedeutung nicht sei. — Daß übrigens die für die einlässigen Schulen durch das Gesetz von 1885 möglich gemachten Erleichterungen nicht überall zur Anwendung gekommen seien, müsse er anerkennen, wie er in seinen ersten Ausführungen auch schon zugegeben; er hoffe, daß von den bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes demnächst ein möglichst großer Gebrauch gemacht würde. — Die bei den Berathungen des 22. Landtags über den betr. Gesetzentwurf von manchen Abgeordneten des Münsterlandes gegen die beantragten Neuerungen gehegten Bedenken seien damals dadurch beschwichtigt, daß bekannt geworden sei, daß der Entwurf vorher dem katholischen Oberschulcollegium vorgelegen und dessen Billigung gefunden habe. Die Abgeordneten hätten damals die Verhältnisse theilweise auch nicht so genau übersehen, als zur Zeit, wo das Gesetz ca. 3 Jahre bestanden.

Was dann die Zeit des schulpflichtigen Alters angehe, wobei nach der Erklärung des Regierungscommissars jede Ungleichheit vermieden werden müsse, so bestehe grade jetzt in dieser Beziehung eine gewisse Ungleichheit, da keine Möglichkeit gegeben sei, zu berücksichtigen, ob das eine Kind nicht früher schon soweit entwickelt sei, um die Schule besuchen zu können, als das andere. Es falle die durchaus nothwendige Möglichkeit der Individualisirung weg. Er wolle noch bemerken, daß im Regierungsbezirk Osnabrück die durch den Ausschufsantrag *Nr.* 4 erstrebten Bestimmungen oder doch denselben ähnliche beständen, und daß auch in der Rheinprovinz sehr verschiedene Bestimmungen herrschten, habe er vorhin schon bemerkt, aber nirgends finde man solche, die es verlangten, daß die Kinder eventuell bis zum vollendeten 15. Lebensjahr schulpflichtig seien.

Er bitte nochmals dringend um Annahme auch des

Antrags *Nr.* 4, zumal derselbe ja nur eine facultative Herabsetzung des schulpflichtigen Alters herbeiführen wolle.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Plagge**: Daß durch die jetzt bestehenden Bestimmungen in die wirthschaftlichen Verhältnisse namentlich des Münsterlandes in oft recht unangenehmer Weise eingegriffen würde, habe die Majorität des Ausschusses durchaus nicht verkannt. Die Majorität sei aber der Ansicht gewesen, daß man unter die durch die jetzigen Gesetze gegebenen Grenzen für die Beschränkung des Unterrichts auf dem Lande auch im Sommer nicht hinuntergehen dürfe. Man habe diese sogenannten unschuldigen Anträge genau geprüft, sei aber zu der Ansicht gelangt, daß man ihre Annahme nicht empfehlen könne. Die allen Petitionen zu Grunde liegende Absicht sei schließlich die, den Schul-Verwaltungsbehörden wieder die früheren Befugnisse in die Hände zu geben. Die früheren Zustände hätten aber grade gezeigt, wie nothwendig hier eine strenge gesetzliche Regelung gewesen sei, namentlich auch die Erfahrungen, die mit den Dispensationsbefugnissen gemacht seien. Auch die Frage, ob nicht für die verschiedenen Landestheile des Herzogthums in Bezug auf das Schulwesen verschiedene Gesetze wünschenswerth seien, glaube die Majorität des Ausschusses verneinen zu müssen. — Er (Redner) nähme im Uebrigen Bezug auf den schriftlichen Bericht und könne nur noch einmal hervorheben, daß man beim besten Willen nicht in der Lage sei, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen. Er bitte, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Borgmann**: Den Ausführungen des Abg. Thorade gegenüber wolle er doch bemerken, daß die Bewohner des Münsterlandes auf derselben Bildungsstufe ständen wie die Bewohner der anderen Landestheile des Herzogthums. Wenn er sich recht erinnere, habe im vorigen Landtag der Minister erklärt, daß die Kinder im Münsterland in der Schulbildung durchaus nicht hinter denen der anderen Landestheile zurückständen. Wenn dem nicht so wäre, möchte er zur Klarstellung um eine diesbezügliche Erklärung vom Ministertisch bitten.

Wenn vom Regierungskommissar gesagt sei, daß die durch das Gesetz von 1885 gebotenen Erleichterungen nicht gehörig ausgenutzt und die betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht völlig verstanden seien, so trage seines Erachtens die Fassung des Gesetzes die Schuld daran. Es sei im §. 2 des Artikel 50 der Ausdruck „ungetheilte Schulen“ gebraucht, während sonst immer nur von mehr- und einclassigen Schulen die Rede sei. Er wolle sich deshalb erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Im §. 2 Artikel 50 Zeile statt des Wortes „ungetheilte“ das Wort „einclassige“ zu setzen.“

Er stehe übrigens auf dem Standpunkt der Minorität des Ausschusses. Er habe im Jahre 1884 für die neuen Bestimmungen gestimmt, weil er damals nicht so übersehen habe, wie er es jetzt thue, wie drückend diese Bestimmungen in vielen Fällen werden könnten, was von den Herren Vorrednern ja bereits ausgeführt sei. Wo die wirthschaftlichen Verhältnisse es verlangten, müsse man Ausnahmen von den jetzigen Bestimmungen zulassen.

**Präsident**: Der Antrag des Abg. Borgmann sei ein neuer selbstständiger Antrag, der wohl kaum gleich mit berathen werden könne, und gebe er dem Herrn Antragsteller anheim, den Antrag hier zurückzuziehen.

Abg. **Borgmann**: Er ziehe seinen Antrag zurück, da durch die Discussion die Verhältnisse schon klargestellt seien.

Es wird sodann ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen. Zum Wort haben sich noch gemeldet die Abg. Deeken und Thorade. Zur Motivirung seiner Abstimmung erhält das Wort

Abg. **Deeken**: Er habe für das Gesetz vom Jahre 1885 gestimmt, werde aber heute auf Grund seiner seitdem gemachten Erfahrungen für den Antrag *Nr.* 2 der Minorität eintreten. Er bedauere, daß ihm durch den Schluß der Debatte die nähere Begründung dieses Antrags nicht gestattet sei.

Es wird sodann über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses — Antrag *Nr.* 1 — in namentlicher Abstimmung abgestimmt. Der Antrag wird mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Mettcker, Plagge, Roggemann, Schröder, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Wente, Alfs, Funch, Groß, Hanken, von Heimburg, Hoyer, Huchting, Sürgens, Klein.

Gegen denselben die Abgeordneten: Meyer, Quatmann, Stöltzing, Weis, Battermann, Borgmann, Burlage, Clodius, Deeken, Rasch.

Bei der Abstimmung fehlen die Abgeordneten: Ritter, Schulze, Althorn, Cullmann und Fuchs.

Damit sind die Anträge der Minderheit des Ausschusses beseitigt.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die vom Vorstande der Baugewerks-Zunft „Bauhütte zu Oldenburg“ eingereichte Petition, betr. Sicherstellung der Baugewerksmeister für die bei Immobilienbauten mit den Auftraggebern vereinbarte Bausumme.

Berichterstatter Abg. **Wallrichs**: Der Ausschuß habe diese Petition sorgfältig geprüft, aber dabei nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß es gerechtfertigt sei, den Bauunternehmern für den Fall des Creditgebens einen

größeren gesetzlichen Schutz zu verleihen, wie irgend einer anderen Person. Der Ausschuß beantrage demnach:

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Thorade:** Er könne sich den Ausführungen des Berichterstatters völlig anschließen. Die Ablehnung der Petition läge übrigens im eigensten Interesse der Baugewerksmeister, denn, falls ein Gesetz, wie die Petenten es wünschten, zu Stande kommen sollte, so würden sicher dieselben Petenten nach 3 Jahren dringend um dessen Aufhebung nachsuchen, da das Baugewerbe durch nichts so sehr geschädigt werden könne, als durch das erbetene Gesetz. Ein Bauherr würde dann künftig nicht, wie bisher mit einem Baumeister contractiren, sondern mit den einzelnen Handwerkern — Maurermeistern, Zimmerleuten — abschließen. — Er bedauere übrigens, daß eine derartige tendenzvolle Petition überhaupt habe eingehen können.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt.

**Präsident:** Zu dem Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Schullehrergehalte, habe der Verwaltungsausschuß in seinem Bericht zur ersten Lesung folgenden Antrag *N<sup>o</sup> 21* gestellt:

Der Landtag wolle die Petitionen

- a) des Oldenburger Landes-Lehrervereins.
- b) des katholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg,

nach Feststellung des vorliegenden Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Ueber diesen Antrag hätte gleich nach der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgestimmt werden müssen. Es sei dies damals nicht geschehen, weil der Antrag im Bericht zur zweiten Lesung nicht Aufnahme gefunden habe, und schlage er vor, jetzt über diesen Antrag abzustimmen.

Der Landtag ist damit einverstanden und wird der Antrag angenommen.

Die nächste Sitzung wird nach Neujahr stattfinden. Der Präsident erhält die Ermächtigung, dieselbe anzusetzen und die Tagesordnung für sie festzusetzen.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**